Geheimhaltungsvereinbarung betreffend gemeinsame Produktentwicklung

1. Vertragsparteien und Vertragszweck

Diese Geheimhaltungsvertrag wird abgeschlossen zwischen

Startup A AG

Und

Firma B AG

Startup A entwickelt seit einem Jahr das Projekt XY.

Firma B interessiert sich dafür und plant Startup A zu unterstützen und das Kapital für eine Pilotanlage zur Verfügung zu stellen. Die Parteien wollen über einen Vertrag verhandeln und müssen zu diesem Zweck geheime Informationen austauschen. Dieser Geheimhaltungsvertrag bezieht sich darauf und soll später Bestandteil des Zusammenarbeitsvertrages werden.

2. Vertrauliche Informationen

2.1 Als vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung gelten sämtliche mündlichen, schriftlichen und digitalen Informationen, die noch nicht allgemein bekannt sind, namentlich alle, die mit der Entwicklung des Projektes XY zu tun haben.

2.2 Vertraulich zu behandeln sind auch folgende Informationen, wobei die Aufstellung nicht als abschliessend zu gelten hat:

* Mündliche Auskünfte, Notizen, Unterlagen, Analysen, Studien, Präsentationen, Computerprogramme und Tools im Zusammenhang mit Projekt XY
* Vertrauliches Know-how und Betriebsinformationen der Partner, die nicht im Zusammenhang mit Projekt XY stehen, zum Beispiel Produktstrategie, Produktplanung, Produktentwicklung, Produktdesign, Techniken, Kosten, Preise, Kunden, Finanzierung, Marketing, Betriebsmethoden, sowie geistiges Eigentum wie Patente, Designs, Marken, Urheberrechte beider Parteien.
* Alle ausgetauschten Finanzauskünfte und Belege
* Alle Informationen über Personalentscheidungen
* Informationen, die anlässlich eines Besuches oder einer Besichtigung von Produktionsstätten, Büros oder anderen Räumlichkeiten erlangt werden

3. Geheimhaltung

3.1 Beide Parteien verpflichten sich dazu alle Informationen nach Ziffer 2 geheim zu halten.

3.2 Beide Parteien verpflichten sich, den Zugang zu den vertraulichen Informationen auf möglichst wenige Geschäftsführer, Mitarbeiter und allenfalls Drittpersonen zu beschränken. Eine Offenlegung erfolgt ausschliesslich gegenüber den betreffenden Personen und nur insoweit, als dies unbedingt erforderlich ist, um den Zweck der Zusammenarbeit zu erreichen. Mit diesen Personen wird ein schriftlicher Geheimhaltungsvertrag abgeschlossen, der mindestens ebenso streng sind wie der vorliegende.

3.3 Eine kommerzielle Verwertung von dazu geeigneten in Ziffer 2 genannten Informationen muss von beiden Partnern schriftlich vereinbart und gemeinsam geplant werden, dazu sollen der Grundvertrag und wenn nötig weitere Vereinbarungen dienen.

3.4 Besonders wichtig ist, dass keine Informationen über das Projekt XY in die Öffentlichkeit dringen, bevor es patentiert ist. Dabei ist das Patentgesetz zu beachten, namentlich Art. 7 und Art. 7 b PatG.

4. Ausnahmen

4.1 Die vorstehenden Verpflichtungen zur Geheimhaltung entfallen, wenn der Geheimnisträger nachweist, dass die entsprechenden Informationen über die andere Vertragspartei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren nach der Offenlegung öffentlich bekannt wurden, ohne dass eine Verletzung dieser Vereinbarung oder eine Vertragsverletzung eines Dritten begangen wurde sich im Zeitpunkt der Offenlegung bereits im rechtmässigen Besitz einer Vertragspartei befunden haben.

4.2 Wenn es wegen gesetzlichen Vorschriften oder auf Anordnung eines Gerichts notwendig ist, bestimmte Informationen über die andere Vertragspartei offenzulegen, muss man die diese sofort schriftlich darüber informieren, damit sie allenfalls den Rechtsweg beschreiten oder andere Massnahmen ergreifen kann.

5. Dauer des Vertrages

5.1 Die Geheimhaltungsverpflichtung tritt rückwirkend auf die erstmalige Offenlegung vertraulicher Informationen gemäss Ziffer 2 durch eine der Vertragsparteien in Kraft.

5.2 Die Vereinbarung gilt auf unbeschränkte Zeit.

5.3 Diese Vereinbarung gilt auch, wenn kein Vertrag zwischen den beiden Parteien abgeschlossen wird und nachdem ein solcher aufgelöst wird. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht für unbegrenzte Zeit, mindestens so lange wie die betroffenen Parteien ein Interesse daran haben, dass eine Information vertraulich behandelt wird.

6. Vorschriften über Unterlagen

6.1 Unterlagen, Dokumente, Computerdateien usw. die vertrauliche Informationen nach Ziffer 2, namentlich über das Projekt XY enthalten, werden sicher vor dem Zugriff unberechtigter Dritter, vor Beschädigung, Veränderung, Verfälschung und Zerstörung aufbewahrt. Für die Aufbewahrung sind mindestens die technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss aktuellem Datenschutzrecht anzuwenden.

6.2 Die Aufbewahrung erfolgt, wenn möglich im Original. Kopien werden nur wenn nötig angefertigt.

7. Rückgabe oder Vernichtung von Unterlagen

7.1 Die Parteien verpflichten sich, Originale nicht mehr benötigter Unterlagen umgehend zu retournieren. Sämtliche allfällige Kopien sind unwiederbringlich zu vernichten.

7.2 Auf Verlangen einer Partei sind vertrauliche Unterlagen umgehend zurückzugeben oder unwiederbringlich zu vernichten. Sämtliche davon angefertigten Kopien sind zu vernichten.

7.3 Wenn Unterlagen von einer Vertragspartei nicht mehr benötigt werden, muss diese sie unaufgefordert zurückzugeben oder unwiederbringlich vernichten.

7.4 Eine Ausnahme von den Bestimmungen in Ziffer 7.1. bis 7.3. besteht, wenn eine gesetzliche oder gerichtlich verordnete Aufbewahrungspflicht besteht.

8. Konventionalstrafe und Schadenersatz

8.1 Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der mit diesem Vertrag übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF ….- pro Vertragsverletzung fällig.

8.2 Die Konventionalstrafe ist zu entrichten, auch wenn dem Gläubiger kein Schaden erwachsen ist. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Strafe, so kann der Gläubiger den Mehrbetrag nur so weit einfordern, als er ein Verschulden nachweist (Art. 161 OR).

8.3 Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe kann sich die zahlende Partei ausdrücklich nicht von der Einhaltung dieser Geheimhaltungsvereinbarung befreien. Die jeweils andere Partei ist jederzeit berechtigt, die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen.

(Nach OR Art. 160 muss man das speziell vereinbaren, sonst ist der so ist der Gläubiger mangels anderer Abrede nur berechtigt, entweder die Erfüllung oder die Strafe zu fordern.)

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die vorliegende Erklärung enthält sämtliche Verpflichtungen der Parteien bezüglich der Geheimhaltung und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder Abreden zwischen den Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform.

9.2 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Erklärung unwirksam, nichtig, ungültig oder undurchführbar sein oder werden oder die Erklärung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

9.3 Verzichtet eine Partei auf ein vertragliches Recht im Einzelfall, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf sämtlichen vertraglichen Ansprüchen gewertet werden. Ein solcher Verzicht wird immer schriftlich festgelegt.

9.4 Für den vorliegenden Vertrag gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

9.5 Beide Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten einen Prozess zu vermeiden und wenn nötig einen Mediator zu beauftragen, der von beiden Parteien zu gleichen Anteilen finanziert wird.